

## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Bischof Simon  
**Weniger nächtliche Beleuchtung**

2019-CE-215

### I. Anfrage

Gemäss Artikel 5 Abs. 7 des Energiegesetzes verpflichten sich der Staat und die Gemeinden, bis am 31. Dezember 2018 die öffentliche Beleuchtung, für die sie zuständig sind, mittels Sanierungsmassnahmen auf den Stand der Technik zu bringen und die Beleuchtung energiesparend im Sinne von Artikel 15a dieses Gesetzes zu betreiben.

Angesichts der realen Auswirkungen der künstlichen Beleuchtung auf Gesundheit, Ökosysteme, Fauna, Flora, Funga usw. stelle ich dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Welche Bilanz zieht er über die Sanierung der öffentlichen Beleuchtung im Kanton Freiburg?
2. Haben der Staat und die Gemeinden die gesetzlichen Fristen für die Sanierung eingehalten? Wenn nein, wurde eine endgültige Frist gesetzt? Wenn ja, wem und bis wann?
3. Beabsichtigt er, die bestehenden Massnahmen durch weitere zu ergänzen? Welche?
4. Wäre es angezeigt, den Gemeinden die Wahl zu lassen, ob sie die Beleuchtung ihrer Fussgängerstreifen beibehalten wollen oder nicht?

Eine Herausforderung stellen auch die Leuchttafeln dar. In der Zeitung *La Gruyère* vom 19. Oktober 2019 hat die Gemeinde Bulle informiert, dass sie ein entsprechendes Reglement ausgearbeitet und dem Kanton zur Genehmigung vorgelegt hat, der das Reglement aber für allzu streng hält.

5. Wurde dieses Reglement dem Kanton zur Genehmigung vorgelegt? Wenn ja, wurde es als zu streng erachtet? Wenn ja, warum und in welchen Punkten?
6. Ist sich der Staatsrat über die Auswirkungen eines derartigen Entscheids auf andere Gemeinden bewusst, die ähnliche Massnahmen ergreifen möchten? Der Agentur Lamper zufolge ist die Lichtverschmutzung der zweitwichtigste Grund für das Sterben von Fluginsekten!

21. Oktober 2019

### II. Antwort des Staatsrats

Mit Inkrafttreten der Änderung des kantonalen Energiegesetzes (EnGe; SGF 770.1) im August 2013 hat das Amt für Energie (AfE) die betroffenen Gemeinden und Dienststellen des Staats informiert, dass sie gestützt auf den neuen Artikel 15a EnGe verpflichtet sind, die öffentliche Beleuchtung bis am 31. Dezember 2018 zu sanieren. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen des Kantons wurden eingeladen, die Gemeinden auf ihrem Versorgungsgebiet bei der Umsetzung dieser Aufgabe zu unterstützen. Diese Unternehmen sind übrigens vielfach von den Gemeinden und vom Staat

Freiburg mit dem Betrieb der öffentlichen Beleuchtung beauftragt. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die öffentliche Beleuchtung grösstenteils in der Verantwortung der Gemeinden liegt und der Kanton nur für wenige beleuchtete Strassenabschnitte verantwortlich ist. Ausserdem beleuchtet das Tiefbauamt (TBA) nur die Abschnitte von Kantonsstrassen, die eine Beleuchtung aus Sicherheitsgründen erfordern, insbesondere Kreuzungen mit Hindernissen auf der Strasse (Kreisel, Inseln usw.).

Für die Umsetzung dieser neuen Sanierungspflicht haben die Groupe E und die Gruyère Energie SA den Gemeinden Finanzbeiträge an die dafür notwendigen Investitionen geleistet. Die Groupe E hat für diese Massnahme 6 Millionen Franken eingesetzt. Die IB-Murten und die EW Jaun haben die Gemeinden auf ihrem Gebiet ebenfalls bei der Sanierung der öffentlichen Beleuchtung begleitet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Staatsrat die Fragen von Grossrat Simon Bischof wie folgt:

*1. Welche Bilanz zieht er über die Sanierung der öffentlichen Beleuchtung im Kanton Freiburg?*

Nach Auskunft der Elektrizitätsversorgungsunternehmen wurde bisher über 70 % der öffentlichen Beleuchtung im Kanton saniert und zwar durch den Ersatz des Leuchtmittels (meist durch LED) und durch betriebliche Massnahmen.

Der Stromverbrauch hat in der Folge merklich abgenommen. Gemäss den Angaben bestimmter Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verbraucht die sanierte Beleuchtung 50 % bis 80 % weniger Strom. Die grösste Wirkung wurde in den Quartieren/Zonen erzielt, in denen die Strassenbeleuchtung zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens gelöscht wird. Die meisten Gemeinden haben sich jedoch für eine Senkung der Intensität in dieser Zeitspanne entschieden, um eine minimale Beleuchtung aufrechtzuerhalten.

*2. Haben der Staat und die Gemeinden die gesetzlichen Fristen für die Sanierung eingehalten? Wenn nein, wurde eine endgültige Frist gesetzt? Wenn ja, wem und bis wann?*

Die öffentliche Beleuchtung wurde namentlich aus den folgenden Gründen noch nicht vollständig saniert:

- > Die Gemeinden haben einen Investitionsplan über mehrere Jahre aufgestellt. Fast alle haben die Arbeiten begonnen, aber ihre Pläne enden erst in den kommenden Jahren.
- > Die öffentliche Beleuchtung wurde in bestimmten Zonen aufgrund anderer, teils bedeutender Arbeiten, die kurz- und mittelfristig geplant werden mussten, nicht saniert.
- > Die Beleuchtung der Untertagbauten der Umfahrungsstrasse von Bulle (H189) wird in ein paar Jahren bei ihrer geplanten Erneuerung durch LED ersetzt.

Um sich ein genaues Bild vom Umsetzungsstand machen zu können, sieht das AfE vor, jede Gemeinde Anfang 2020 zu kontaktieren. Auf diese Weise kann jede örtliche Situation beurteilt und gegebenenfalls eine individuelle Sanierungsfrist gesetzt werden, sofern die Massnahme technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Das AfE steht auch in Kontakt mit den zuständigen Dienststellen des Staats, damit die Arbeiten auf den betroffenen Abschnitten der Kantonsstrassen abgeschlossen werden. Grundsätzlich sollte praktisch die gesamte öffentliche Beleuchtung bis Ende 2022 saniert sein.

3. *Beabsichtigt er, die bestehenden Massnahmen durch weitere zu ergänzen? Welche?*

Der Staatsrat ist mit der Umsetzung dieser Massnahme zufrieden. Deshalb beabsichtigt er nicht, zusätzliche Massnahmen für die öffentliche Beleuchtung zu treffen.

Es ist aber erwähnenswert, dass das Amt für Umwelt (AfU) und das Amt für Wald und Natur (WNA) ab 2020 an Workshops für Gemeinden teilnehmen, um sie für die Umsetzung konkreter Massnahmen zu sensibilisieren oder sogar zur Ausarbeitung einer globalen Beleuchtungsstrategie zu animieren. Diese beiden Dienststellen unterstützen zudem den Naturpark Gantrisch, der ein «International Dark-Sky Park» werden möchte. Zu diesem Zweck haben sie eine «Licht-Toolbox» entwickelt, die den Gemeinden zur Verfügung steht, um die Lichtverschmutzung zu reduzieren.

4. *Wäre es angezeigt, den Gemeinden die Wahl zu lassen, ob sie die Beleuchtung ihrer Fussgängerstreifen beibehalten wollen oder nicht?*

Die Frage der Haftung ist bei einem Unfall auf einem nicht beleuchteten Fussgängerstreifen besonders heikel. Ein Autolenker könnte die Gemeinde wegen mangelhafter Fussgängerstreifenanlagen zur Verantwortung ziehen. Fussgängerstreifen befinden sich in der Regel auf Strassen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung zwischen 50 und 60 km/h. Wird die Beleuchtung an Fussgängerstreifen aufgehoben, sind Fussgänger später sichtbar, so dass dem Fahrer deutlich weniger Reaktionszeit bleibt. Dadurch vergrössert sich das Unfallrisiko. Aus diesem Grund schreibt die Norm VSS 40 241 «Fussgängerstreifen» Folgendes vor:

*Fussgängerstreifen und ihre Annäherungsbereiche müssen nachts so beleuchtet werden, dass die querenden Fussgänger erkennbar sind. Die Beleuchtung hat der SLG-Richtlinie 202 «Öffentliche Beleuchtung: Strassenbeleuchtung, Kapitel 2.3 «Beleuchtung Fussgängerüberwege» zu entsprechen. Auf dem Fussgängerstreifen inklusive seiner Annäherungsbereiche sollte die Beleuchtung nicht abgeschattet sein (insbesondere durch Bäume, Dachvorsprünge). Auch die Gehfläche hinter dem Annäherungsbereich bzw. eine Fläche von mindestens 1,00 m hinter dem Annäherungsbereich sollte frei sein von Schattenwürfen.*

Der Staatsrat stellt zudem fest, dass sich zahlreiche Gemeinden für eine nächtliche Beleuchtungsreduktion (30 % der ursprünglichen Beleuchtungsstärke) auf Strassenabschnitten, auf denen sich in der Regel Fussgängerstreifen befinden, entschieden haben und damit zufrieden sind. Der Staatsrat hält dies für einen guten Kompromiss, der es erlaubt, den Energieverbrauch unter Wahrung der Personensicherheit zu senken. Im Übrigen sind auch punktuelle Beleuchtungslösungen möglich.

Aus all diesen Gründen will der Staatsrat den Gemeinden nicht die freie Wahl bezüglich der Beleuchtung von Fussgängerstreifen lassen.

5. *Wurde das Reglement der Stadt Bulle über Schilder und Reklame dem Kanton zur Genehmigung vorgelegt? Wenn ja, wurde es als zu streng erachtet? Wenn ja, warum und in welchen Punkten?*

Der Reglementsentwurf über Schilder und Reklamen der Stadt Bulle wurde dem Kanton in der Tat im Rahmen einer Vorprüfung vorgelegt. In ihrer Stellungnahme hat die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) mit Recht erwähnt, dass vier Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Gemeinde in einem bestimmten Bereich gesetzgeberisch tätig werden kann. Eine dieser Bedingungen lautet, dass ein formales Gesetz ihr diese Befugnis überträgt. In der Stellungnahme wird auch erwähnt, dass weder das kantonale Gesetz über die Reklame noch ein anderes kantonales

Gesetz eine entsprechende Bestimmung enthält, weshalb die Stadt Bulle nicht befugt ist, ein spezifisches Reglement über die Reklame aufzustellen.

Der Staatsrat weist allerdings darauf hin, dass der im Jahr 2013 verabschiedete Artikel 15a Abs. 5 EnGe es den Gemeinden erlaubt, in einem Reglement besondere Anforderungen an die Energieeffizienz einer Beleuchtung, die Leuchtstärke und die Beleuchtungsdauer zu stellen. Diese Bestimmung betrifft namentlich auch Leuchttafeln – die zu den Objektbeleuchtungen gezählt werden – wie aus der Botschaft zum Gesetz hervorgeht. Dies ermöglicht es jedoch nicht, den gesamten Reglementsentwurf der Stadt Bulle zu genehmigen, dessen Geltungsbereich klar über die erwähnte Bestimmung im Energiebereich hinausgeht und der Bestimmungen enthält, die – wie erwähnt – nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar sind.

*6. Ist sich der Staatsrat über die Auswirkungen eines derartigen Entscheids auf andere Gemeinden bewusst, die ähnliche Massnahmen ergreifen möchten? Der Agentur Lamper zufolge ist die Lichtverschmutzung der zweitwichtigste Grund für das Sterben von Fluginsekten!*

Der Staatsrat weist darauf hin, dass aufgrund von Artikel 15a Abs. 5 EnGe die Gemeinden die Möglichkeit haben, Regeln über das Anbringen und Verwenden von Leuchttafeln aus energetischer Sicht aufzustellen und so die Lichtverschmutzung deutlich einzudämmen.

*21. Januar 2020*